

BEITRAGSORDNUNG und Datenschutz

Entsprechend §4 der Satzung des Fördervereins Kindergarten St. Sebastian wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

(1) Allgemeine Regelungen

Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht. Mit der Beitrittserklärung und anschließenden Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 100,00 Euro jährlich ohne offizielle Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung von den Mitgliedern beim Finanzamt eingereicht werden.

Bei höheren Beträgen stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus. Über die Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet gemäß Satzung die Mitgliederversammlung.

(2) Beitragshöhe/Fälligkeit

Der jährliche Beitrag beträgt 18,00 EURO.

Mitglieder kraft Amtes sind von der Beitragszahlung befreit, können jedoch freiwillig einen Beitrag zahlen.

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins. Der Beitrag wird bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vom Verein eingezogen.

Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährigem Beitritt in voller Höhe fällig.

Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen. Ausschlaggebend für das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung beim Vorstand. Erreicht die Kündigung den Vorstand erst nach dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres wird somit der volle Jahresbeitrag fällig.

(3) Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat.

Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Beitragsrückstände

Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungsstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Mitgliedsbeitrag zu begleichen.

Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten. Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten erlischt die Mitgliedschaft.

(5) Entstehende Unkosten

Unkosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen oder durch fehlende Kontodeckung (Rücklastschriften) entstehen, sogenannte Retouren, können dem Mitglied mit 5,00 Euro Verwaltungsgebühren verrechnet werden.

Bei mangelnder Kontodeckung können je Mahnverfahren zusätzlich 5,00 Euro berechnet werden.

Sollte ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug sein, und haben trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt, so endet die Mitgliedschaft.

(6) Wirksamkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.Mai 2025 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

(7) Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum 20.Mai 2025 in Kraft.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz (DSGVO)

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Vorständen und Mitglieder qua Amt gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- 2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Mitglieder qua Amt] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Gemeindeformerhomepage sowie auf seiner Homepage (wenn vorhanden) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- 5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6) Jedes Mitglied (Funktionsträgern, Mitglieder qua Amt) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.